



# Chancen und Möglichkeiten im SGA

[www.LEVNÖE.at](http://www.LEVNÖE.at)

# Elternvertretung

- **ELTERNVEREINE**  
**Freiwilliger privatrechtlicher** Zusammenschluss der Eltern von Schülern einer Schule zum Zweck der gemeinsamen Durchsetzung von Elterninteressen durch seine gewählte Vertreter
- **LANDESVERBÄNDE**  
Organisatorische Zusammenfassung der Elternvereine
- **BUNDESELTERNVERBÄNDE**  
Organisatorische Zusammenfassung der Landesverbände
- **ELTERNBEIRAT im BMUKK**  
Ausspracheforum zwischen dem Ministerium und der Elternschaft

# Eltern vertreten

- Die Interessen ihrer Kinder
- Die Interessen der Kunden des Schulsystems
- → Eltern ernst nehmen
- → auf einen, der was sagt kommen zehn die das nicht tun
- → Diskussion versachlichen

# § 63 Schulunterrichtsgesetz

- Schulleitung muss die Tätigkeit des Elternvereins fördern
- Elternverein kann dem Schulleiter oder dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen
- Schulleitung muss diese prüfen und mit dem Elternverein besprechen

# § 64 Schulunterrichtsgesetz

- SGA ist ein behördliches Kollegialorgan der Schule und unterliegt den Gesetzen und Verordnungen
- Dem SGA obliegt die Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft.
- Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit u. der Amtshaftung.

# Zusammensetzung

- **Den Vorsitz im SGA führt der Schulleiter**  
Er hat bei Abstimmungen keine beschließende Stimme, entscheidet allerdings bei Stimmgleichheit in solchen Angelegenheiten des §64 Abs. 2 Z1 SchUG
- **3 Lehrervertreter (werden gewählt)**
- **3 Schülervertreter (der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter)**
- **3 Elternvertreter (Entsendung durch den Elternverein, besteht kein Elternverein, sind auch diese zu wählen)**

# Teilnahme an Lehrerkonferenzen

- Nach §57 (5) und §61 SchUG
- Wertvolle Informationsquelle für Eltern
- Neue Gesprächsbasis mit LehrerInnen
- Mehr Verantwortung

# Einzelprobleme und Fragen

**Amtsverschwiegenheit:** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen (...) und im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

**Amtshaftung:** für den Schaden am Vermögen oder an Personen...  
Voraussetzung für die Haftung sind Tatbestandselemente: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)

**SGA ist ein Kollegialorgan**, d.h. es haften jene Organwalter, die letztlich für den zustande gekommenen Beschluss gestimmt haben.

In der Praxis wird es jedoch im Hinblick auf § 64 Abs 16 des SchUG kaum zu Haftungsproblemen kommen, da der Schulleiter einen Beschluss aussetzen und die Weisung der Schulbehörde 1. Instanz einzuholen hat, wenn er einen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar hält.



# Einzelprobleme und Fragen

## Mitwirkung des SGA bei der Leiterbestellung:

- Die Dienstbehörde übermittelt dem SGA und DA die Bewerbungsunterlagen jener Bewerber, die die Erfordernisse erfüllen.
- Binnen 3 Wochen müssen SGA und DA eine begründete schriftliche Stellungnahme abgeben, die dem Kollegium zeitgerecht vorgelegt werden muss.

Bei Nichtbewährung eines Schulleiters während der ersten 4 Jahre seiner Amtszeit kann der SGA der Schulbehörde ein Gutachten übermitteln.

# Aufgaben

- Zu den Aufgaben des SGA gehören (§ 64 Abs. 2 Z1 SchUG):

## **ENTSCHEIDUNGEN**

- a.) mit einfacher Mehrheit
- b.) mit 2/3 Mehrheit

- Zu den Aufgaben des SGA gehören (§ 64 Abs. 2 Z2 SchUG):

## **BERATUNGEN**

**ACHTUNG:**  
Stimmenthaltung ist unzulässig, befangene Mitglieder gelten als verhindert

# Entscheidungen mit einfacher Mehrheit

- a) mehrtägige Schulveranstaltung
  - b) die Erklärung e. Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§13 a Abs.1)
  - c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§19 Abs.1)
  - e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§46 Abs.2)
  - f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme v. Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen
  - g) die Durchführung von Veranstaltungen d Schullaufbahnberatung
  - h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
  - i) Vorhaben, die d. Mitgestaltung d. Schullebens dienen (§58 Abs.3)
  - n) Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§14 Abs.7)
- bzw. schulbezogene Veranstaltungen sind (§46 Abs.2)

# Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit

- d) Hausordnung (§44 Abs.1) des SchUG)
- j) schulautonome Lehrplanbestimmung (§6 Abs. 1 und 3 des SchUG)
- k) schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§8a Abs. 2 des SchUG)
- l) schulautonome Schulzeitregelungen (§2 Abs. 5 und 8, §3 Abs. 2)
- m) schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§5 Abs. 4)
- n) -
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen**

**Terminisierung der Wiederholungsprüfungen (§ 23 Abs 1c SchUG)**

# Beratung über

- wichtige Fragen des Unterrichtes
- wichtige Fragen der Erziehung
- Fragen der Planung von Schulveranstaltungen
- Wahl von Unterrichtsmitteln
- Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule



**Vielen Dank  
für die Aufmerksamkeit!**  
(wenn gewünscht, folgen noch Details)

**[www.LEVNOE.at](http://www.LEVNOE.at)**

# n) Wiederverwendung von Schulbüchern

Schüler bzw. Eltern können der Schule freiwillig Schulbücher für die Wiederverwendung zur Verfügung stellen.

**Entscheidung muss bis Ende des Kalenderjahres der Schule mitgeteilt werden.**

Der SGA entscheidet über die Erstellung von Richtlinien. Diese sollten enthalten:

- Einen Beschluss, dass diese Schulbücher, die zur Wiederverwendung an die Schule zurück gegeben werden, in die Verantwortung der Schule zur Nutzung durch die Schüler übergeben werden.
- Weiter sollte beschlossen werden, dass Schüler, die ein gebrauchtes Buch erhalten haben, ebenfalls bis Ende des Kalenderjahres entscheiden können, ob das Buch in ihrem

Eigentum bleibt oder für die nochmalige Verwendung zur Verfügung gestellt wird.

- Festlegung der Organisation der für die Wiederverwendung vorgesehenen Bücher
- Wer ist verantwortlich?
- Wer bearbeitet die Listen, in denen die Schüler/Erziehungsberechtigten die Rückgabe der Bücher ankreuzen?
- Wer sammelt die gebrauchten Bücher ein?
- Wer kontrolliert?
- Wo werden sie gelagert?

**Eltern haben das Recht, begründete Bedenken gegen ein Schulbuch im Schulforum bzw. in der Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) darzulegen.**

# d) Hausordnung

- Schule ist ein Ort der Bildung und Kultur, wo täglich viele Menschen unterschiedlichsten Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen aufeinander treffen.
- Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben
  - einen Rahmen geben,
  - Freiräume gewähren und
  - jeden einzelnen sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen.
- Gegenseitige Achtung und Toleranz, sowie Verantwortung für den Einzelnen, das Haus und die Umwelt sollen das Zusammenleben in der Schule bestimmen und ihr Bild nach außen prägen.

- Der SGA kann neben der Schulordnung eine zusätzliche Hausordnung erlassen
- Sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen
- und durch Anschlag in der Schule kundzumachen

**Das Einvernehmen aller Schulpartner ist anzustreben!**

## **Inhalte:**

- schuleigene Verhaltensvereinbarungen
- Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität

## **Themenbereiche:**

- Sicherheit und Gesundheit
- Sauberkeit
- Verantwortlichkeit
- Arbeitsdisziplin



# j) schulautonome Lehrplanbestimmung

- Die Erlassung obliegt dem SGA (Ausnahme §6 Abs.3).
  - Sie sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen.
  - Nach Ablauf eines Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen.
  - Sie sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.
- 
- Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen setzt weitgehenden Konsens der Schulpartner voraus.
  - Im Sinne der Schulautonomie bedarf die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen keiner Genehmigung durch die Schulbehörde.
  - Hält der Schulleiter den Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für undurchführbar, hat er den Beschluss auszusetzen.
  - Die von schulparterschaftlichen Gremien erlassenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind – rechtlich gesehen – Verordnungen.

# k) Eröffnungs- und Teilungszahlen

Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung dem SGA, soweit keine verordnungsgemäße Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den zuständigen BM erfolgt ist.

Abweichend von den festgesetzten Zahlen kann der SGA für jede Schule autonom festlegen, ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen

- ein alternativer Pflichtgegenstand
- ein Freigegegenstand
- unverbindliche Übungen
- Förderunterricht

zu führen sind.

Die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden dürfen nicht überschritten werden.

Es sind die Erfordernisse der Sicherheit der SchülerInnen sowie jene der Pädagogik, die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu beachten.

# I) schulautonome Schulzeitregelung

## Blockungen

- Erstmals durch die Neufassung des §3 Abs.1 SchZG kann in den Lehrplänen die Möglichkeit, bzw. die Verpflichtung , einzelne Wochenstunden in einem bestimmten Rhythmus zusammenzufassen, vorgesehen werden.
- z.B.: ein Einstundenfach wird geblockt im 14-Tage-Rhythmus als Doppelstundenfach vorgesehen.

# • Offenlegung der Gebarung

17/2002 GZ 26.978/19-V/2/2002

Die im Elternbeirat des BMUKK vertretenen Verbände haben bei mehreren Beratungen das Anliegen deponiert, das Bildungsressort möge auf die Rechtslage hinsichtlich Offenlegung der Gebarung der Schule gegenüber den Gremien der Schulpartnerschaft hinweisen.

## **„...über die Verwendung der von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmittel“**

- „Dieser dezidiert als besonderer Beratungsgegenstand hervorgehobenen Angelegenheit kann von den Schulpartnern nur dann sinnvoll nachgekommen werden, wenn ihnen von der Schulleitung auch die entsprechenden Informationen gegeben werden.“
- „Unter Budgetmittel sind alle in die Gebarung zu integrierenden finanziellen Mittel einer Schule zu verstehen, somit auch Sponsorenleistungen.“
- „Auch die finanziellen Mittel gem. § 128a und §128b SchOG. (Schulraumüberlassung und sonstige Drittmittel)“

# Einberufung des SGA

- Mindestens 2 Sitzungen pro Schuljahr
- Der SGA ist vom Schulleiter einzuberufen
- Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung zu übermitteln
- Die Einberufung hat spät. zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen.
- Bei Verlangen durch Mitglieder ist innerhalb von 1 Woche ab Verlangen die Einberufung zu veranlassen.

## Die erste Sitzung

- jedenfalls **innerhalb von 2 Wochen** nach Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für das betreffende Schuljahr

## SGA-Sondersitzung

- wenn dies **1/3 der Mitglieder** des SGA unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Beschlussfassung des SGA unterliegenden Angelegenheit verlangt
- wenn nach Meinung des Schulleiters eine Entscheidung erforderlich bzw. zweckmäßig ist

# Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung im SGA sind erforderlich:

- die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme (= mind. 5)
- und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen
- die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen

# Abstimmung im SGA

Der Schulleiter führt den Vorsitz: er hat keine beschließende Stimme

- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Stimmenthaltung ist unzulässig
- Stimmübertragung ist unzulässig

## Beschluss durch einfache Mehrheit:

- durch Mehrheit der Stimmen
- bei Stimmengleichheit:
  - in Entscheidungssachen entscheidet der Schulleiter
  - in Beratungssachen gilt der Antrag als abgelehnt

## Beschluss durch 2/3 (qualifizierte) Mehrheit:

- es ist die Anwesenheit von 2/3 jeder Gruppen erforderlich **und**
- es liegt 2/3-Mehrheit in jeder Gruppe vor

# Verfahrensform

- Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen
- Unterausschüsse können eingesetzt werden.
- Geschäftsordnung kann eingesetzt werden (*wäre dem Landesschulrat zu melden*)
- Hält der Schulleiter einen Beschluss des SGA für rechtswidrig, hat er die Weisung des Landesschulrates einzuholen.



# Vertretung bei Verhinderung

- der Schulleiter durch den Stellvertreter
- siehe § 64 Abs. 18 SchUG
- verhindertes Mitglied bestellt eine Vertretung aus dem Kreis der Stellvertreter
- befangene Mitglieder gelten als verhindert

# Einzelprobleme und Fragen

- Schulveranstaltungen sind jeweils einzeln pro Veranstaltung zu beschließen, wobei konkrete Daten beschlossen werden müssen: wann? wo? wie lange? wohin? Kosten? u.ä.
- Beschlüsse des SGA sind rechtsverbindliche Akte und dürfen nicht boykottiert werden (z.B. Schulschikurse, Sprechtag...). Beschlüsse über Nichtdurchführung haben keine aufhebende Wirkung (z.B. Schulleiter, Lehrerkollegium, Dienststellen-ausschuss...)  
Ausnahme: wenn sie vom Landesschulrat aufgehoben werden!
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann wegen der geänderten Diensteinteilung ein Veto der Personalvertretung zu einer Verzögerung bis zur Entscheidung in 2. Instanz – Fachausschuss oder Zentralstelle der Personalvertretung – führen.
- Schulautonome Tage gibt es nur nach Beschluss im SGA

# Einzelprobleme und Fragen

## **Richtlinien für mehrtägige Schulveranstaltungen:**

- Rechtzeitige Information über:  
Dauer, Reiseziel, Adresse der Unterkunft, Fahrpläne, Ausrüstung, Bekleidung, Kosten
- Unterkunft: geeigneter Aufenthaltsraum, ausreichend sanitäre Anlagen, räumliche Trennung der Geschlechter
- Sicherheit: muss gewährleistet sein. Auf spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren ist hinzuweisen
- Schüler sind auf Rechtsvorschriften hinzuweisen: SchUG, Jugendschutzgesetz, Straßenverkehrsordnung....

# Einzelprobleme und Fragen

Besteht an der Schule **kein Elternverein**, so werden die Elternvertreter in den SGA nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und in geheimer Wahl gewählt:

- innerhalb der ersten 3 Monate
- eines jeden Schuljahres
- bis zur nächsten Wahl

Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Gleichzeitig werden die Stellvertreter gewählt. Bei Ungültigkeit der Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen.